

Pflegegeld

Organisiert der Pflegebedürftige seine Pflege selbst, indem er nicht auf Pflegepersonal der Pflegekasse oder kommerzieller Pflegedienste zurückgreift, sondern sich von Angehörigen oder Nachbarn etc. pflegen lässt, hat er Anspruch auf Pflegegeld (§ 37 SGB XI). Der monatliche Betrag für selbstbeschaffte Pflegehilfen (Pflegegeld) wird wie folgt angehoben:

Pflegestufe	bisher	ab 01.07. 2008	ab 01.01. 2010	ab 01.01. 2012
I	205 Euro	215 Euro	225 Euro	235 Euro
II	410 Euro	420 Euro	430 Euro	440 Euro
III	665 Euro	675 Euro	685 Euro	700 Euro

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbesuche bei Inanspruchnahme von Pflegegeld (§ 37 Abs. 3 SGB XI, bei Pflegestufe I und II: halbjährlich einmal, Pflegestufe III: vierteljährlich einmal) können künftig nicht nur von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, sondern auch von "anerkannten Beratungsstellen mit nachgewiesener pflegfachlicher Kompetenz" wahrgenommen werden.

Der Gesamtbetrag in besonders gelagerten Härtefällen der Pflegestufe III wegen außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand (vgl. § 36 Abs. 4 SGB XI) im ambulanten Bereich i. H. v. 1.918 Euro monatlich wird nicht angehoben. Insgesamt darf die Härtefallregelung auf nicht mehr als 3 v. H. aller versicherten Pflegebedürftigen der Stufe III, die häuslich gepflegt werden, angewendet werden. Bisher war Bezugspunkt nicht die Gesamtzahl aller, sondern nur die Zahl der bei einer bestimmten Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen.